

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 31. März 2006

25. Stück

25. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung

## 25.

### Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 15/2005 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13/1973, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 9/2005, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für den Alleinunterstützten .....   | 420,- Euro |
| 2. für den   |            |
| a) hauptunterstützten Alleinerzieher mit minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern im gemeinsamen Haushalt ..... | 420,- Euro |
| b) Hauptunterstützten .....  | 325,- Euro |
| 3. für den Mitunterstützten  |            |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe .....  | 325,- Euro |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe .....   | 125,- Euro |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 2006 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

#### 2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. für den Alleinunterstützten .....           | 235,84 Euro  |
| 2. für den Hauptunterstützten .....            | 176,86 Euro  |
| 3. für den volljährigen Mitunterstützten ..... | 176,86 Euro“ |

#### 3. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Durch den Zuschlag sind insbesondere der Heizbedarf, der Mietenselbstbehalt und anderer individueller Sonderbedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes gedeckt und es sind hiefür – abgesehen von Ausnahmefällen – keine weiteren Geld- oder Sachleistungen zu gewähren.“

#### 4. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Mietenselbstbehalt gilt ein Betrag von 68,- Euro monatlich.“

#### 5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Mietbedarf ist durch eine Mietbeihilfe zu decken. Die Mietbeihilfe ist alleinunterstützten oder hauptunterstützten Sozialhilfebeziehern in der Höhe des aufzuwendenden Mietzinses zu gewähren soweit dieser die Mietbeihilfenobergrenzen in Abs. 3 nicht übersteigt, und nur im Ausmaß des auf den einzelnen Sozialhilfebezieher entfallenden Mietzinsanteiles. Überschreitet der aufzuwendende Mietzins die in Abs. 3 angeführten Mietbeihilfenobergrenzen, so ist bei der Berechnung der zu gewährenden Mietbeihilfe von den in Abs. 3 angeführten Mietbeihilfenobergrenzen auszugehen.“

#### 6. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Regel darf die Mietbeihilfe

für ein bis zwei Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 252,- Euro, für drei bis vier Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 267,- Euro, für fünf bis sechs Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 282,- Euro und für mehr als sechs Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 297,- Euro nicht überschreiten.“

7. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Deckung des Heizbedarfes ist alleinunterstützten oder hauptunterstützten Sozialhilfebezieher eine Heizbeihilfe von 40,- Euro monatlich im Ausmaß des auf den einzelnen Sozialhilfebezieher entfallenden Heizkostenanteils zu gewähren.“

8. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „81,05 Euro“ der Betrag „84,- Euro“.

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**